



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.III/14/1

Satzung
über den Wochenmarkt in der Stadt Lindau (Bodensee)
- Wochenmarktsatzung -
vom 17. Oktober 1994

Die Stadt Lindau (Bodensee) erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1 -1 -I) folgende

Satzung:

§ 1

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) In der Stadt Lindau (Bodensee) wird von April bis Oktober am Mittwoch und Samstag, von November bis März nur am Samstag auf dem Marktplatz der Wochenmarkt abgehalten.
- (2) Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (4) Die Verkaufsplätze dürfen frühestens um 6.00 Uhr bezogen und müssen spätestens um 13.30 Uhr geräumt sein. Zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr darf weder auf- noch abgebaut werden.
- (5) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten dürfen keine Waren veräußert werden.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

Nicht ausgeschlossen sind nach der Rechtsverordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 9. Oktober 1989 Most und Schnaps aus einheimi-schen Früchten, soweit sie von Landwirten als Erzeuger selbst oder in deren Auftrag feilgeboten werden.

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs.

§ 3

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht über den Wochenmarkt wird von Bediensteten der Stadtverwal-tung ausgeübt. Alle Marktteilnehmer haben den erforderlichen Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 4

Platzzuweisung

- (1) Für die Überlassung der Verkaufsplätze sind Gebühren nach einer besonde-ren Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Die Teilnehmer am Wochenmarkt haben die ihnen von der Marktaufsicht zugewiesenen Verkaufsplätze einzunehmen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.

-
- (4) Es ist nicht zulässig, den Verkaufsort eigenmächtig zu erweitern, zu wechseln oder Dritten zu überlassen.
 - (5) Von der Marktaufsicht können gegen Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr Dauerverkaufsorte zugewiesen werden.
 - (6) Diese werden eine Stunde nach Marktbeginn anderweitig vergeben, wenn sie bis dahin nicht belegt sind.

§ 5

Verweigerung der Zulassung

Die Zuweisung eines Verkaufsortes kann vorübergehend oder ganz verweigert werden, wenn ein Teilnehmer am Wochenmarkt gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstößt, insbesondere wenn er

- die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt,
- den Wochenmarkt stört,
- die Gesundheits-, Lebensmittel- und Reinlichkeitsvorschriften verletzt,
- die Wochenmarktgebühren nicht bezahlt oder mit ihnen im Rückstand ist.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen-, -stände, -tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.

Sie haben mit der Umgebung so in Einklang zu stehen, daß sie das traditionelle Stadt- und Marktbild nicht verunstalten oder beeinträchtigen,

Unbenutzte Fahrzeuge und Anhänger sind von den Verkaufsorten zu entfernen und auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen, Parkgenehmigungen hierfür werden von der Stadt Lindau (Bodensee) erteilt.

- (2) Die Verkaufsorte sind so einzurichten, daß der Wochenmarktverkehr nicht gestört oder behindert wird.

Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 7

Namens- und Adressangabe, Werbung

- (1) An jedem Verkaufsort und Verkaufsfahrzeug ist vom Inhaber an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit vollem Personen- oder Firmennamen und Anschrift anzubringen.
- (2) Der Inhaber hat sich auf Verlangen der Marktaufsicht und anderen berechtigten Kontrollpersonen gegenüber auszuweisen.
- (3) Werbung ist auf die für den Wochenmarkt zugelassenen Erzeugnisse des Inhabers zu beschränken.
- (4) Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich eines Verkaufsortes aufgestellt werden.

§ 8

Tiere

Es ist verboten, Tiere unbeaufsichtigt an den Verkaufsorten herumlaufen zu lassen.

§ 9

Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die zugewiesenen Plätze sind nach Beendigung des Marktes in gesäubertem Zustand (besenrein) zu verlassen. Abfälle (Grünabfälle, Kisten, Verpackungsmaterial etc.) sind von den Marktbesuchern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich

1. die Verkaufsplätze außerhalb der in § 1 Abs. 4 festgesetzten Zeiten belegt,
2. Waren außerhalb der § 1 Abs. 5 festgesetzten Marktzeiten veräußert,
3. die erforderlichen Anordnungen der Marktaufsicht nach § 3 Satz 2 nicht befolgt,
4. den von der Marktaufsicht zugewiesenen Verkaufsort nach § 4 Abs. 2 nicht einnimmt oder den Verkaufsort nach § 4 Abs. 4 eigenmächtig erweitert, wechselt oder Dritten überläßt,
5. unbenutzte Fahrzeuge nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 3 von den Verkaufsplätzen entfernt und auf öffentlichen Parkplätzen abstellt,
6. den Verkaufsort entgegen § 6 Abs. 2 einrichtet,
7. am Verkaufsort oder Verkaufsfahrzeug eine Tafel nach § 7 Abs. 1 mit dem vollen Personen- oder Firmennamen und Anschrift nicht anbringt,
8. sich der Marktaufsicht gegenüber trotz Aufforderung nach § 7 Abs. 2 nicht ausweist,
9. Werbung entgegen § 7 Abs. 3 und 4 betreibt,

10. Tiere entgegen § 8 unbeaufsichtigt an den Verkaufsplätzen herumlaufen läßt,
11. seinen zugewiesenen Standplatz entgegen § 9 nicht in gesäubertem Zustand verläßt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 11. 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt vom 25. 6. 1986 außer Kraft.

Bekanntmachung

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 244 vom 21. 10. 1994 - amtlich bekanntgemacht.